

verhältnis zu den Königen von England wie jene ihrerseits zu den Königen von Frankreich. Die Lehnuntertänigkeit des schottischen Königs Wilhelm für sein ganzes Reich blieb eine die Jahre 1174—89 umfassende Ausnahme. F. T.

Peter King, *English Influence on the Church at Odense in the Early Middle Ages*, *Journal Eccl. History* 13 (1962) 145—155, führt die von englischer Seite auf Dänemark einwirkenden kirchlichen Einflüsse auf den 1086 zu Odense ermordeten König Knut den Heiligen zurück, dessen Kult von Bischof Hubald sehr gefördert wurde. In der Amtszeit Hubalds ließen sich um 1095 zwölf Mönche aus Evesham zu Odense nieder und bildeten dort nach Vorbildern ihrer englischen Heimat die Gemeinschaft des neuen Domklosters. Das Aufsichtsrecht des englischen Mutterklosters wurde noch 1179 vom Papst bestätigt, aber schon 1139 vom Erzbischof von Lund ignoriert. Die Angaben Adams von Bremen entnimmt der Vf. leider nur aus Migne, statt aus Schmidlers Ausgabe; die Benutzung der letzteren wäre seinen einleitenden Bemerkungen zugute gekommen. Holtzmanns „*Urkunden zur Gesch. des Domklosters von Odense*“ (Schriften des Ver. f. Schlesw.-Holst. Kirchengesch. 2, 9, 1930) sind hingegen herangezogen. Am Schluß ist nach bisher noch nicht vollständig veröffentlichter Hs.-Grundlage der größte Teil des päpstlichen Privilegs für B. Hubald vom 13. Okt. 1117 abgedruckt. F. T.

Henry Mayr-Harting, Hilary, Bishop of Chichester (1147—1169) and Henry II, *Engl. Hist. Review* 78 (1963) 209—224, kommt zu ähnlichen Ergebnissen wie A. Saltmann in seiner Dissertation über Erzbischof Theobald von Canterbury (1956, s. DA. 12, 602): Die herrschende Ansicht von der Stärke der Kirche, der Schwäche des Königtums unter Stephan bedarf der Einschränkung — und erst recht die Annahme, Heinrich II. habe mit seinen Kompetenzansprüchen gegenüber dem Klerus bis zum Tode Theobalds (1161) zurückgehalten. Am Beispiel der Laufbahn des königstreuen Bischofs Hilary von Chichester wird die Notwendigkeit der Korrektur dieses Bildes erneut ersichtlich. F. T.

Heinrich Büttner, *Staufische Territorialpolitik im 12. Jahrhundert*, *Württembergisch Franken* 47 (1963) 5—27. — In vier Abschnitten behandelt die aus einem Vortrag erwachsene Studie die Voraussetzungen, Anfänge und den Verlauf der Bestrebungen der beiden ersten Staufer, zur Durchsetzung ihrer politischen Pläne und zur Stärkung ihrer Stellung im Reiche möglichst weite, in sich geschlossene Herrschaftsbereiche zu bilden und planvoll auszubauen. Zuerst wird die Zeit Heinrichs V. und Lothars III. untersucht, in der sich die Staufer als Blutsverwandte und Erben der Salier in den Kampf des Hochadels und einzelner Mitglieder der Reichskirche um die Teilhabe am Reich einschalteten. Das zweite Kapitel ist der Regierung Konrads III. gewidmet. Hier zeigt der Vf. in vorbildlicher Art, wie der erste Staufer auf dem Königsthron, unter Zuhilfenahme des Reichsgutes und der ihm ergebenden Mitglieder der Reichskirche, unter den verschiedensten Rechtstiteln in fast allen Teilen Deutschlands Ansätze für eine Hausmacht zu schaffen und auszubauen verstand. Breiter Raum ist in den beiden anderen Kapiteln der Territorialpolitik Barbarossas gegeben. Die Periode bis 1167 ist durch den Ausgleich mit den Welfen und das wechselnde Verhältnis zu den Zähringern gekennzeichnet, zwei Faktoren, die für die Ausweitung der staufischen Hausmacht von großer Wichtigkeit waren. Zu den von Konrad III. ererbten Interessenbereichen kamen nun der Bodenseeraum und Burgund, zwei Gebiete, denen der Kaiser im Hinblick auf seine Italienpolitik wegen der Alpenübergänge besonderes Augenmerk zuwenden mußte. Der vierte Abschnitt ist den letzten Jahrzehnten Barbarossas gewidmet, in denen die Staufer durch den Erwerb der Besitzungen des Grafen